

GELTUNGSBEREICH

- i. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Bestellungen, welche die Unternehmen der deutschen Securitas Gruppe (alle mit der Securitas Holding GmbH i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene Gesellschaften, im Folgenden „Securitas“) gegenüber Geschäftspartnern (im Folgenden „Geschäftspartner“) zum Einkauf von Materialien oder Beauftragung von Dienstleistungen tätigen, ohne Rücksicht darauf, ob der Geschäftspartner die Leistung selbst erbringt oder (sofern nach diesen AGB zulässig) weiter beauftragt.
- ii. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Bestellungen, ohne dass Securitas in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist unter <https://www.securitas.de/geschaeftspartner> abrufbar.
- iii. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Securitas ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Securitas in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- iv. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Geschäftspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Securitas maßgebend.
- v. Des Weiteren erkennt der Geschäftspartner den Code of Conduct von Securitas als verbindlich an. Der jeweils aktuelle Code of Conduct kann im Internet unter <https://www.securitas.de/geschaeftspartner> abgerufen werden (siehe „Eigenerklärung über die Einhaltung gesetzlicher und ethischer Mindeststandards“).

1. Eignung des Geschäftspartners

- 1.1 Securitas legt erheblichen Wert auf Qualität und beauftragt ausschließlich geeignete Geschäftspartner, deren Werte bzw. Verhaltensgrundsätze denen von Securitas entsprechen. Wo erforderlich, wird Securitas erforderliche Nachweise vom Lieferanten anfordern, die über das Qualitätsmanagement von Securitas erfolgreich präqualifiziert sind. Informationen über die Präqualifikation sind unter www.securitas.de/geschaeftspartner abrufbar.
- 1.2 Die Eignung setzt mindestens voraus, dass der Geschäftspartner:
 - gewerblich tätig ist;
 - die in seinem Tätigkeitsgebiet erforderlichen behördlichen Erlaubnisse besitzt (zum Beispiel – soweit die Tätigkeit dem Handwerk zuzuordnen ist – die ordnungsgemäße Eintragung in die Handwerksrolle);
 - über keine Eintragungen im Gewerbezentralregister oder einer sonstigen zur Erfassung von Erkenntnissen über Straftaten oder andere schwerwiegende Rechtsverstöße geführten, staatlichen Datenbank verfügt;
 - seine Geschäfte nach den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmannes führt;
 - alle anfallenden Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß berechnet und abführt, so dass keine Rückstände bestehen;
 - über eine Versicherung gemäß Ziffer 8.5. verfügt;
 - wirtschaftlich, insbesondere von Securitas, unabhängig ist und über einen eigenen Kundenstamm verfügt.

Die Eignung muss für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung aufrechterhalten sein. Veränderungen, die Auswirkung auf die Eignung haben (z.B. Verlust/Widerruf oder Einschränkung von Erlaubnissen), zeigt der Geschäftspartner Securitas unverzüglich an.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Eine Bestellung von Securitas gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Der schriftlichen Bestellung oder Bestätigung steht die

Bestellung im EDI-Verfahren oder vergleichbaren digitalen Bestellsystemen gleich. Das Schweigen von Securitas auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Geschäftspartners gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Geschäftspartner Securitas zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

- 2.2. Securitas kann die Bestellung widerrufen, ohne dass Securitas hierdurch Kosten entstehen, sofern der Geschäftspartner uns diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Bestellung beim Geschäftspartner unverändert bestätigt. Eine geänderte oder verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch Securitas. Entsprechendes gilt für eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen.
- 2.3. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Geschäftspartners sind für Securitas kostenfrei. Auf Verlangen von Securitas sind sie vom Geschäftspartner unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 In der Bestellung bezeichnete Lieferzeiten sind bindend. Absehbare Verzögerungen sind durch den Geschäftspartner unverzüglich anzuzeigen. Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Securitas.
- 3.2 Erbringt der Geschäftspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Securitas – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.3 Der Lieferanspruch von Securitas wird erst ausgeschlossen, wenn der Geschäftspartner auf Verlangen von Securitas statt der Lieferung vollumfänglich Schadenersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
- 3.4 Liefer- und Erfüllungsort für Lieferungen ist, soweit nicht abweichend in der Bestellung vereinbart, „frei Haus“ (DDP-Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2020) an den durch Securitas benannten Verwendungsort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Abnahme auf Securitas über. Soweit eine Abnahme nicht möglich oder vereinbarungsgemäß ausgeschlossen ist, ist die Übergabe am Verwendungsort für den Gefahrübergang maßgebend.

4. Laufzeit / Kündigung / Beendigung

- 4.1 Sofern es sich um langfristig wiederkehrende Leistungen handelt, ergibt sich die Laufzeit aus der Bestellung.
- 4.2 Eine Bestellung kann jederzeit durch Securitas gekündigt werden.
- 4.3 Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit besteht die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt, neben den gesetzlichen Bestimmungen, für Securitas insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor:
 - soweit der Geschäftspartner zahlungsunfähig ist, die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wurde oder ein solcher Antrag kurz bevorsteht;
 - im Falle einer Einschränkung des Umfangs oder eines Wegfalles des Versicherungsschutzes des Geschäftspartners;
 - wenn der Geschäftspartner die Eigenerklärung nach Ziffer 9.6. unterlässt oder ein Verstoß gegen die Eigenerklärung vorliegt;
 - wenn der Geschäftspartner die Präqualifikation gemäß Ziffer 1.1. nicht besteht, verweigert oder die Eignung des Geschäftspartners gemäß Ziffer 1.2. nachträglich aus anderem Grunde entfällt;
 - wenn der Geschäftspartner seine sonstigen vertraglichen Pflichten verletzt und auch nach schriftlicher Rüge und dem entsprechenden ergebnislosen Ablauf einer insoweit gesetzten angemessenen Frist nicht abstellt;
 - sofern der Geschäftspartner auf einer Sanktionsliste geführt wird;

- 4.4 Eine Kündigung bedarf mindestens der Textform.
- 4.5 Mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ist der Geschäftspartner verpflichtet, Securitas oder einem von dieser zu benennenden Dritten, sämtliche bestellungsbezogen überlassenen Gegenstände bzw. vertrauliche Dokumente zurückzugeben. Dies betrifft auch alle von dem Geschäftspartner bzw. seinen Verrichtungs- und/oder Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit den Leistungen erstellten Dokumente.
- 4.6 Die Rückgabe erfolgt vollständig und aktualisiert in geordneter Form. Dokumente sind nach Maßgabe von Securitas in digitaler Version und/oder in Papierversion zu übergeben, Kopien (auch digitaler Art) sind ordnungsgemäß zu vernichten. Dies gilt ungeachtet dessen durch wen der Geschäftspartner und/oder seine Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen die Dokumente und/oder Gegenstände sowie Schlüssel bei Leistungsaufnahme erhalten hat.
- 4.7 Der Geschäftspartner wird Securitas die vollständige Rückgabe oder Vernichtung gem. schriftlich bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Geschäftspartner an den Dokumenten und Gegenständen nicht zu. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzlich, gerichtlich oder behördlich angeordnete Aufbewahrungspflicht besteht. Ist dies der Fall wird der Geschäftspartner Securitas unverzüglich auf diese Pflicht hinweisen und daran mitwirken, die Aufbewahrungspflicht aufzuheben. Nach Ende der Aufbewahrungspflicht hat die Rückgabe/Vernichtung unverzüglich unaufgefordert zu erfolgen.
- 5. Gewährleistung**
- 5.1 Für die Rechte von Securitas bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Geschäftspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2 Der Geschäftspartner übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften hat, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist. Der Geschäftspartner leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in ihrer Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vorher mit Securitas abgestimmt worden sind. Auch Veränderungen von Verlagerungen von Fertigungsstandorten oder Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Geschäftspartner Securitas frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren.
- 5.3 Eine Untersuchungsspflicht, insbesondere diejenige gemäß § 377 HGB, ist auf offenkundige Mängel und Kontrolle auf Transportschäden beschränkt. Eine Rüge gilt als fristgerecht erteilt, wenn diese innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung ausgesprochen wird. § 442 Abs. 1 S. 2 BGB ist abbedungen.
- 5.4 Kommt der Geschäftspartner im Falle der mangelhaften Lieferung seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl von Securitas durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann Securitas jeweils auf Kosten des Geschäftspartners den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen bzw. bei einem Dritten eindecken. Als angemessene Frist gelten in der Regel 12 Werktage. Ist die Nacherfüllung durch den Geschäftspartner fehlgeschlagen oder für Securitas unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Geschäftspartner ist unverzüglich, wenn möglich vorher, zu unterrichten.
- 5.5 Nach einem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch des Geschäftspartners hat Securitas das Recht vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis zu mindern und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen; ein weiterer Nacherfüllungsversuch steht dem Geschäftspartner in der Regel nicht zu. Das Recht, zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen, steht Securitas, sofern der Geschäftspartner nur teilweise mangelhaft leistet, wahlweise bezüglich dieses Teils oder des ganzen Vertrags zu.
- 5.6 Für eine Nachbesserung wird dem Geschäftspartner die mangelhafte Ware nach unserer Wahl an dem Ort, wo sie sich bei Entdeckung des Mangels befindet, oder am Verwendungsort gemäß Ziffer 3.4. zur Verfügung gestellt. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten von dort abzuholen, wenn eine Nachbesserung an Ort und Stelle nicht möglich ist, und sie anschließend dorthin zurückzusenden. Die Kosten einer Nacherfüllung trägt der Geschäftspartner. Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen gemehrt.
- 6. Informationspflichten, Subunternehmer**
- 6.1 Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“), die im Zusammenhang mit der Erbringung von gegenüber Securitas geschuldeten Leistungen keine Arbeitnehmer des Geschäftspartners sind, ist Securitas schriftlich anzuzeigen. Der Geschäftspartner hat im Verhältnis zum Beauftragten vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt werden, die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch entsprechende Dokumentation sowie regelmäßige Audits von Securitas umfassend kontrolliert werden kann und die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit Securitas auch im Verhältnis zum Beauftragten gelten.
- 6.2 Beauftragte gelten als Erfüllungsgehilfen des Geschäftspartners. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Beauftragten, gleich worauf diese Ausfälle beruhen, entbinden den Geschäftspartner nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit Securitas abgeschlossenen Vertrag.
- 6.3 Hat der Geschäftspartner oder ein Beauftragter Leistungen auf dem Werksgelände von Securitas zu erbringen, wird der Geschäftspartner sicherstellen, dass die von Securitas vor Durchführung der Dienstleistungen vorgelegte Fremdfirmenvereinbarung unterzeichnet wird und sowohl diese Fremdfirmenvereinbarung als auch die sonstigen Bestimmungen der Betriebsordnung von den jeweiligen Personen vollumfänglich beachtet werden.
- 7. Preise, Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Dies gilt auch für vom Geschäftspartner eventuell zu erbringende Nebenleistungen.
- 7.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Geschäftspartners sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 7.3 Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per Mail an rechnung@securitas.de unter Verwendung des Formates PDF. Die Rechnung muss die Bestell-ID von Securitas im Rechnungskopf mit dem Vermerk „Bestell-ID“ und die Auftragsnummer von Securitas mit dem Vermerk „Ihr Auftrag Nr.“ ausweisen und im Übrigen den Anforderungen des § 14 UStG entsprechen. Sofern mehrere Rechnungen zu stellen sind, ist für jede Rechnung eine separate Datei zu erstellen.
- 7.4 Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.
- 7.5 Zahlungen erfolgen durch Securitas innerhalb von 45 Tagen, wenn nicht anders vereinbart. Für den Beginn der Zahlungsfrist ist der Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung ausschlaggebend. Die Zahlungsfrist beginnt in keinem Fall vor dem vereinbarten Liefertermin. Eine Zahlung gilt dann als rechtzeitig getätigt, wenn Securitas die Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist anweist. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 7.6 Securitas kann die Zahlung für Rechnungen zurückhalten, die nicht den Anforderungen nach Ziffer 7.3. entsprechen, bis eine den Anforderungen genügende Rechnung bei Securitas eingeht.
- 7.7 Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 7.8 Securitas gerät in Verzug, wenn Securitas trotz zweifacher schriftlicher Mahnung unter angemessener Fristsetzung durch den Geschäftspartner auf fällige Rechnungen nicht leistet. Soweit Securitas mit Zahlungen in Verzug gerät gilt für die Dauer des Zahlungsverzuges ein Verzugszins von 5% über dem Basiszinssatz.

8. Haftung / Versicherung

- 8.1 Soweit der Geschäftspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Securitas insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Der Geschäftspartner übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Securitas durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Vor einer Rückrufaktion wird Securitas den Geschäftspartner unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Geschäftspartners wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.
- 8.3 Der Geschäftspartner haftet im Übrigen auch für Schäden, die Securitas durch angemessene Vorsorgemaßnahmen zum Schutz gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, die maßgeblich auf den Geschäftspartner zurückzuführen sind (z.B. öffentliche Werbemaßnahmen).
- 8.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.5 Während des Vertragsverhältnisses mit Securitas hat der Geschäftspartner auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadensereignis EUR 2.500.000,00 für Personen- und Sachschäden pauschal. Der Geschäftspartner hat Securitas auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

9. Compliance / Eigenerklärung / Audit

- 9.1 Der Geschäftspartner versichert, dass er sich an alle geltenden gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsge-nossenschaftsrechtlichen Bestimmungen hält.
- 9.2 Der Geschäftspartner beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerent-sendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, die Best-immungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der jeweiligen Beiträge, sowie das Mindestlohnge-setz und die für ihn geltenden Tarifverträge. Securitas behält sich Kontrollen zur Beachtung der gesetzlichen Vorgaben vor. Auf Verlangen von Securitas sind Listen und Nachweise, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind, vorzule-gen.
- 9.3 Der Geschäftspartner versichert, dass er im Hinblick auf die Ge-schäftsbeziehung mit Securitas keine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- 9.4 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Insbesondere verpflichtet sich der Geschäftspartner, weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen oder sonstige Vorteile (wie z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie z.B. zu Sportveranstaltungen, Konzerten, kulturellen Veranstaltun-gen) Mitarbeitern und Geschäftsführern der Securitas ein-schließlich deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren noch in sonstiger Weise durch Dritte anbie-ten, versprechen oder gewähren zu lassen oder dies im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung mit Securitas getan zu haben.
- 9.5 Der Geschäftspartner versichert, dass er keine Beziehungen zu dem Auftraggeber unterhält, die einen Interessenkonflikt dar-stellen – oder als ein solcher wahrgenommen werden könnten – der im Zusammenhang mit seiner Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber oder der Securitas Gruppe besteht. Sollte sich dies ändern, ist der Geschäftspartner verpflichtet dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen unter Nennung der Per-sonen/Gesellschaften, mit denen der Geschäftspartner offzi-elle Geschäftsbeziehungen oder sonstiger Geschäftskontakte oder private Interessen pflegt und einer Beschreibung der Na-tur und relevanten Fakten zu diesen Pflichten/Beziehungen zu dieser/n Person/en und/oder Gesellschaft/en.
- 9.6 Der Geschäftspartner versichert, dass er nicht auf einer Sankti-onliste steht und weder direkt noch indirekt von einer Person oder einem Unternehmen, das auf einer Sanktionsliste steht, kontrolliert wird oder in deren Eigentum steht. „Eigentum“ und „Kontrolle“ richten sich hierbei nach der Definition der jeweili-gen Sanktion oder offiziellen Verfahrensanweisungen zu diesen

Sanktionen. Sanktionslisten meint in diesem Zusammenhang Listen mit speziell benannten Staaten, Staatsangehörigen, Per-sonen oder Unternehmen (oder gleichartig) gegen die ökonomische oder finanzielle Sanktionen, Embargos oder andere gleichgelagerte Maßnahmen die durch die Europäische Union, deren Mitgliedsstaaten, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nati-onen, den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Behör-den oder gleichgelagerten anderen Regulierungsstellen ander-er Staaten, die für die Bestellung relevant sind, verhängt, ver-waltet oder erzwungen werden in ihrer jeweils gültigen Fassung („Sanktionen“) bestehen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Geschäftspartner versichert ferner, dass er, ohne entspre-chende Erlaubnis einer zuständigen Stelle (soweit zulässig), we-der direkt noch indirekt Aktivitäten vornimmt, welche durch Sanktionen geahndet werden.

- 9.7 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Einhaltung des unter Ziffer 9 Zugesicherten jährlich unaufgefordert in einer separa-ten Erklärung zu bestätigen und Securitas unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn Umstände vorliegen oder eintreten, die der Abgabe der Erklärung entgegenstehen.
 - 9.8 Securitas hat das Recht, jederzeit nach Vorankündigung die Bücher und Aufzeichnungen des Geschäftspartners einzuse-hen, diese zu auditieren und soweit erheblich Kopien daraus zu erstellen, soweit sie die Eignung des Geschäftspartners, des-sen Compliance und/oder die Durchführung bestellter Leistun-gen betreffen. Die Einsicht erfolgt im angemessenen Umfang, unter Beachtung des Datenschutzes zu den üblichen Ge-schäftszeiten. Der Geschäftspartner wird umfassend und un-verzüglich bei jeder Einsichtnahme oder jedem Audit durch oder im Auftrag von Securitas kooperieren, einschließlich der vollständigen und sorgfältigen/korrekten Beantwortung der Fragen und Zurverfügungstellung von angeforderten Unterla-gen
 - 9.9 Hat der Geschäftspartner seinen Sitz nicht in Deutschland, so verpflichtet er sich stattdessen, sich an die den Ziffern 9.1. bis 9.7. vergleichbaren lokalen Bestimmungen und Gesetze seines Landes zu halten.
- ## 10. Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)
- 10.1 Soweit der Geschäftspartner unter den Anwendungsbereich des § 1 LkSG fällt, gelten die folgenden Ziffern 10.2 bis 10.7.
 - 10.2 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Erbringung der Waren und/oder Dienstleistungen an Securitas die geschützten Rechtspositionen nach § 2 Abs. 1 und die Verbote nach § 2 Abs. 2 und 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu beachten und deren Beachtung auch entlang seiner Lieferkette zu fördern (die „LkSG-Anforde-rungen“).
 - 10.3 Der Geschäftspartner erklärt sich einverstanden und verpflich-tet sich, im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus Zif-fer 10 und insbesondere den Anforderungen aus dem LkSG,
 - (a) ein internes Kontrollsystem zu unterhalten, das hinrei-chende Gewähr dafür bietet, dass Verstöße gegen das LkSG verhindert und im Falle von Verstößen diese Ver-stöße unverzüglich aufgedeckt und beendet werden;
 - (b) soweit die Pflichtverletzung nicht in absehbarer Zeit be-endet werden kann, Securitas unverzüglich schriftlich und unter Angabe der näheren Umstände zu unterrichten und auf Aufforderung durch Securitas mit Securitas zusam-menarbeiten, um ein Konzept zu erarbeiten und umzu-setzen, dass die Verletzung innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens beendetigt oder minimiert;
 - (c) die von Securitas von Zeit zu Zeit in angemessener Weise angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, um Securitas zu ermöglichen, die Risikoanalyse nach dem LkSG durchzuführen und die Einhaltung der Ziffer 10 und insbesondere der LkSG-Anforderungen zu überwachen. Solche zumutbaren Aufforderungen können insbeson-dere die Beantwortung von Fragen von Securitas, die Ge-stattung von Befragungen seiner Mitarbeiter oder von Mit-gliedern des Betriebsrats oder eines anderen Vertre-tungsorgans in Abwesenheit des Geschäftspartners oder von ihm bevollmächtigter Personen umfassen, wobei sich der Geschäftspartner verpflichtet, dass die Teilnahme an solchen Befragungen nicht mit Nachteilen für die Befrag-ten verbunden sein darf.

- 10.4 Für den Fall das Securitas oder dem Geschäftspartner tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung von Ziffer 10.1 und insbesondere der LkSG-Anforderungen durch einen Zulieferer des Geschäftspartners möglich erscheinen lassen, verpflichtet sich der Geschäftspartner, angemessene Präventionsmaßnahmen vorzunehmen, einschließlich an der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung gegenüber dem Zulieferer des Geschäftspartners durch Securitas mitzuwirken. Sofern Securitas sich entscheidet, zusätzliche Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, verpflichtet sich der Geschäftspartner, dabei zu unterstützen, z.B. durch die Herstellung eines Kontaktes zwischen Securitas und dem Zulieferer.
- 10.5 Securitas ist befugt, selbst oder durch Beauftragte nach vorheriger Absprache in den Geschäftsräumen des Geschäftspartners während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Beeinträchtigung des Betriebs Audits durchzuführen. Diese Audits dienen der Überwachung der Einhaltung der Erwartungen von Securitas in Bezug auf die Ziffer 10 und insbesondere der LkSG-Anforderungen. Dazu ist es Securitas zudem gestattet, Gespräche mit den Beschäftigten sowie dem Betriebsrat oder einer anderen Mitarbeitervertretung des Geschäftspartners in Abwesenheit des Geschäftspartners oder eines von ihm Beauftragten zu führen.
- 10.6 Für den Fall, dass Securitas die Verletzung einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht oder das unmittelbare Bestehen einer solchen Pflichtverletzung beim Geschäftspartner oder dessen Zulieferer feststellt, steht Securitas das Recht zu, die Geschäftsbeziehung zu dem Geschäftspartner während der Bemühungen zur Risikominimierung temporär auszusetzen und Zahlungen oder geschuldete Leistungen zurückzubehalten. Dieses Recht betrifft sämtliche mit dem Geschäftspartner geschlossenen Vereinbarungen und Verträge.
- 10.7 Securitas behält sich das Recht vor jegliche Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner fristlos zu kündigen, sollte ein Verstoß des Geschäftspartners gegen eine der im LkSG niedergelegten Pflichten nicht oder nicht zeitnah heilbar sein oder der Geschäftspartner gegen seine Mitwirkungspflichten in den vorgenannten Ziffern verstoßen.
- 10.8 Fällt der Geschäftspartner nach § 1 LkSG nicht unter den Anwendungsbereich des LkSG ist er dennoch verpflichtet, die Verbote und Vorgaben aus dem LkSG in zumutbarem Umfang zu beachten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dies auch entlang seiner Lieferkette durchzusetzen. Die Rechte, welche sich Securitas in Bezug auf das LkSG gegenüber seinen Geschäftspartnern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehält, gelten entsprechend.
- 11. Vertraulichkeit / Datenschutz / Urheberrecht / Informationssicherheit**
- 11.1 Der Geschäftspartner hat sämtliche vertraulichen Informationen von Securitas und/oder dem Endkunden, die ihm in Verbindung mit der Bestellung offenbart werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn eine Offenbarung ist zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen und der Erfüllung anderer Verpflichtungen im Rahmen der beauftragten Leistung notwendig. Informationen gelten als vertraulich, wenn sie von der offenbarenden Partei zum Zeitpunkt der Offenbarung als vertraulich bezeichnet wurden oder wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände im Zusammenhang mit der Offenbarung von der empfangenden Partei vernünftigerweise als vertraulich zu verstehen sind. Hierbei ist unbeachtlich, ob die vertrauliche Information durch Securitas selbst oder den Endkunden überlassen wird. Im Interesse der Klarheit sei darauf hingewiesen, dass Vertragsdokumente und Dienstleistungspläne (die Dienstanweisung, das Wachbuch und/oder ähnliche Dokumentationen) stets als vertrauliche Informationen zu betrachten sind und durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt werden. Keine der Parteien hat im Rahmen dieser Vereinbarung eine Vertraulichkeitsverpflichtung in Bezug auf Informationen, die: (i) ohne Verletzung einer Verpflichtung aus dieser Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich zugänglich sind oder nachträglich öffentlich zugänglich werden; (ii) sich vor dem Zeitpunkt der ersten Offenbarung im Rahmen der Bestellung bereits im Besitz der jeweils anderen Partei befanden; (iii) von der jeweils anderen Partei entwickelt werden, ohne dass diese dafür vertrauliche Informationen verwendet bzw. auf vertrauliche Informationen Bezug nimmt, die sie von der offenbarenden Partei erhalten hat; (iv) ohne Einschränkung von einem Dritten erhalten werden, von dem die jeweils andere Partei vernünftigerweise annehmen kann, dass es ihr freisteht, solche Informationen ohne die Verletzung einer Verpflichtung gegenüber der offenbarenden Partei bereitzustellen; (v) nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenbarenden Partei offenbart werden; oder die (vi) infolge einer Anordnung oder Anforderung eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen Regierungsbehörde offenbart werden.
- 11.2 Für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten gelten im Rahmen des Vertragsverhältnisses die Bestimmungen der Verordnung EU 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) und des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 11.3 In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Securitas die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des BDSG neue Fassung und der DSGVO erheben, speichern, verarbeiten und nutzen kann, soweit dies für die Bestellung, Vertragsabwicklung gegenüber dem Endkunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich und zulässig ist. Dazu gehört auch, dass die Daten an Dritte weitergeleitet werden, die von Securitas mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung gegenüber dem Endkunden beauftragt worden sind.
- 11.4 Der Geschäftspartner wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Securitas und deren Mitarbeiter einhalten.
- 11.5 Dem Geschäftspartner ist bekannt, dass die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO nur mit Auftragsverarbeitungsvereinbarung zulässig ist. Sofern Auftragsverarbeitung Bestandteil, der durch den Geschäftspartner zu erbringenden Leistungen ist, verpflichtet sich der Geschäftspartner, spätestens vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der datenverarbeitenden Leistungserbringung, die Eigenerklärung über die Einhaltung technisch organisatorischer Maßnahmen bei der Verarbeitung von Daten abzugeben.
- 11.6 Bis zur Abgabe dieser Eigenerklärung bestehen weder eine Pflicht zur Erbringung der datenverarbeitenden Tätigkeiten noch ein hieraus folgender Vergütungsanspruch.
- 11.7 Gibt der Geschäftspartner diese Eigenerklärung auch nach schriftlicher Aufforderung durch Securitas unter Setzung einer angemessenen Frist nicht ab, kann Securitas die Bestellung nach Ablauf der Frist mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung ist der Geschäftspartner Securitas zum Ersatz der Schäden verpflichtet, die dadurch entstehen, dass die Bestellung wegen einer fehlenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung nicht durchgeführt wird.
- 11.8 Art. 5 Abs.1 lit. F, Art. 28 DSGVO (Integrität und Vertraulichkeit der Daten) sowie Art. 12 ff. DSGVO (Informationspflichten) gelten uneingeschränkt.
- 11.9 Soweit der Geschäftspartner urheberrechtsfähige Leistungen erbringt, verbleiben unübertragbare und/oder höchstpersönliche Rechte beim Geschäftspartner. Der Geschäftspartner räumt Securitas ein räumlich und zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht, einschließlich der Übertragung des Nutzungsrechts auf den jeweiligen Endkunden, ein.
- 11.10 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die „Grundlegenden Informationssicherheitsanforderungen für Geschäftspartner“ der Securitas (Stand: Juni 2025) vollumfänglich einzuhalten. Dieses Dokument ist verbindlicher Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen. Die darin definierten Anforderungen an organisatorische und technische Maßnahmen zur Informationssicherheit gelten ausnahmslos und sind durch den Geschäftspartner nachweislich umzusetzen. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.securitas.de/geschaeftspartner>.
- 12. Vertragsstrafen**
- 12.1 Securitas ist berechtigt, in nachstehenden Fällen je Verstoß und unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe zu verlangen:
- (a) Bei Verzug mit geschuldeten Leistungen je angefallenem Werktag 0,5% des Netto-Monatsbestellvolumens der betroffenen Leistung, mindestens jedoch EUR 25,00, insgesamt nicht mehr als 10% des Netto-Bestellvolumens der betroffenen Leistung;
- (b) Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen in Ziffer 10 (Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)) eine der Höhe nach billigem Ermessen von Securitas

- bemessene Vertragsstrafe. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe ist gerichtlich überprüfbar.
- (c) Bei Verstoß gegen Ziffer 11 (Vertraulichkeit und Datenschutz) eine der Höhe nach billigem Ermessen von Securitas bemessene Vertragsstrafe. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe ist gerichtlich überprüfbar.
 - (d) Bei Verstoß gegen Ziffer 9.2 (Lohntreue) 1% (insgesamt jedoch nicht mehr als 5%) des Netto-Gesamtbestellvolumens;
 - (e) Bei Verstoß gegen Ziffer 9.2. (unlauterer Wettbewerb) pauschaler Schadensersatz in Höhe von 15% des Netto-Gesamtbestellvolumens, es sei denn ein niedrigerer Schaden wird durch den Geschäftspartner nachgewiesen;
 - (f) Bei Verstoß gegen Ziffer 9.4. (Anti-Korruption) 5% des Netto-Gesamtbestellvolumens;
 - (g) Für übrige Fälle des Verstoßes gegen die Eigenerklärung nach Ziffer 9.6, 1% (insgesamt jedoch nicht mehr als 5%) des Netto-Gesamtbestellvolumens.
- 12.2 Securitas behält sich die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen vor. Eine hiernach verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaig bestehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Das Recht eine während des Bestehens der Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner verwirkte Vertragsstrafe zu verlangen bleibt Securitas auch über die Erfüllung der Leistung bzw. die Beendigung der Geschäftsbeziehungen hinaus vorbehalten. Es bleibt dem Geschäftspartner vorbehalten nachzuweisen, dass ein Verstoß nicht vorliegt.
- 12.3 Die Summe aller hiernach verwirkten Vertragsstrafen ist auf 10% des Netto-Gesamtbestellvolumens begrenzt.
- 12.4 Das Netto-Gesamtbestellvolumen nach dieser Ziffer 12 beträgt die Summe aller aus der Geschäftsbeziehung zwischen Securitas und dem Geschäftspartner durch den Geschäftspartner getätigten und mit hinreichender Sicherheit erwartbaren Umsätze ohne Umsatzsteuer.
- 13. Gerichtsstand und Rechtszuständigkeit**
- 13.1 Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Düsseldorf. Securitas ist jedoch nach deren Wahl auch berechtigt, den Geschäftspartner in einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.2 Für das Rechtsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) maßgebend.
- 14. Sonstiges**
- 14.1 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Auch mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Securitas kann der Geschäftspartner keine Rechte und Pflichten aus einer Bestellung abtreten oder an Dritte in sonstiger Weise übertragen.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der Bestellung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Securitas und der Geschäftspartner verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame Regelung herbeizuführen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am weitestgehenden entspricht.